Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

36/30. Dezember 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

*Satzung zur Änderung der Satzung
für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München
vom 14. Dezember 2016* 534

*Satzung für die Seniorenvertretung
der Landeshauptstadt München
(Seniorenvertretungssatzung)
vom 14. Dezember 2016* 534

*Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2072a
der Landeshauptstadt München
Boschetsrieder Straße (südlich),
Drygalski-Allee (östlich),
Kistlerhofstraße (nördlich),
Machtlfinger Straße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 918b)
vom 8. Dezember 2016* 538

*Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11.01.2017 mit 13.02.2017
Stadtbezirk 4 Schwabing-West
Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich I/36
Dachauer Straße (nordöstlich),
Schwere-Reiter-Straße (südöstlich),
Infanteriestraße (südwestlich),
Heßstraße (südwestlich),
Lothstraße (nordwestlich) – Kreativquartier
– Wohnbaufläche, gemischte Baufläche,
Sondergebiet Hochschule, Gemeinbedarfsfläche Erziehung,
Gemeinbedarfsfläche Kultur, allgemeine Grünfläche –* 539

*Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11.01.2017 mit 13.02.2017
Stadtbezirk 4 Schwabing West
Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1954
Schwere-Reiter-Straße (südöstlich),
Infanteriestraße (südwestlich),
Sankt-Barbara-Kirche (nordwestlich),
Verlängerung Heßstraße
inkl. Verkehrsfläche Verlängerung Heßstraße
– Kreativquartier an der Dachauer Straße/
Schwere-Reiter-Straße Teilbereich Kreativfeld –
(Teiländerung des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1009b)
– Wohnnutzung, wohnverträgliche kreativwirtschaftliche
und gewerbliche Nutzungen (Kerngebiet und Mischgebiet),
Grundschule und Kindertagesstätte mit Freiflächen,
öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz,
Straßenverkehrsflächen –* 539

*Baaderstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11902/4)
Abbruch und Neubau eines Daches, Aufstockung,
Einbau dreier Wohnungen
Aktenzeichen: 602-1.2-2016-15874-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 540

*Hans-Fischer-Str. 9 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8446/0)
Neubau einer Bäckerei mit Produktion, Versand, Café,
Verwaltung, Kantine, Hotel, Werkswohnungen und Tiefgarage
– VORBESCHEID
Aktenzeichen: 602-1.7-2015-22947-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 540

*Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG) für das Vorhaben S-Bahn-Station München Isartor (MIT);
Neubau einer maschinellen Rauchabzugsanlage (MRA), einer
Netzersatzanlage (NEA) und einer Aufzugsanlage im Zuge der
brandschutztechnischen Ertüchtigung der uPva S-Bahn-
Stammstrecke München; Strecke 5550 München Hbf (Tunnel
Bf) – München Ost Pbf, Bahn-km 1,900 bis Bahn-km 2,110 in
der Landeshauptstadt München* 541

*Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG) für das Vorhaben S-Bahn-Station München Rosenheimer
Platz (MRP) – Brandschutztechnische Ertüchtigung uPva; Neu-
bau einer maschinellen Rauchabzugsanlage der Strecke 5550
München Hbf (Tunnel Bf) – München Ost Pbf, Bahn-km 2,830
bis Bahn-km 3,040 in der Landeshauptstadt München* 542

Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 543

*Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
im Stadtgebiet München
für das Kalenderjahr 2017* 543

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 544

*Neue Wasserpreise
der SWM Versorgungs GmbH* 545

*Neue Ergänzende Bedingungen
der SWM Versorgungs GmbH* 545

Neue Fernwärmepreise ab 01.01.2017 546

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 547

Amtsblatt_36.indd 533 23.12.16 09:33

Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

vom 14. Dezember 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 in Verbindung mit Art 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 13.11.2008 (MüABl. S. 625), zuletzt geändert am 12.12.2013 (MüABl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Höhe des Budgets wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind."

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirats und seiner Facharbeitskreise mit Ausnahme der Vollversammlung erhält jedes Mitglied zur Abgeltung der ihm entstehenden tatsächlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung für jede Sitzung, an der es teilgenommen hat (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld beträgt:

a) für die Teilnahme an der Vorstandssitzung für die Vorstandsmitglieder und die bzw. den Vorsitzenden 35 Euro.
b) für die Teilnahme an der Vorsitzendenrunde für jedes Mitglied 70 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 140 Euro.
c) für die Teilnahme an Sitzungen der Facharbeitskreise für jedes Mitglied 35 Euro, für die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 70 Euro.

(2) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 35 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

(3) Die maximale Zahl der nach Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:
a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Behindertenbeirats 72
b) für sonstige Mitglieder des Behindertenbeirats 60.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirats erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer bzw. seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag von monatlich 650 Euro (Ehrensold). Ihre bzw. seine beiden gewählten Stellvertretungen erhalten einen Ehrensold von monatlich 250 Euro. Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise erhalten einen Ehrensold von monatlich 100 Euro. Der Ehrensold wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt.

(5) Abhängige Beschäftigte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirates ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

(6) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2 und 4 festgesetzten Entschädigungen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14. Dezember 2016 beschlossen.

München, 14. Dezember 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

vom 14. Dezember 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 in Verbindung mit Art 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

(1) In der Landeshauptstadt München besteht zur Wahrnehmung der Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner eine Seniorenvertretung. Sie setzt sich aus der Seniorenvertreterversammlung (Gesamtzahl der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter) und dem Seniorenbeirat (zentrales Beratungs- und Beschlussorgan) zusammen. Daneben werden in den Stadtbezirken Seniorenvertretungen gebildet (vgl. § 2 Abs. 5).

(2) Jeder Stadtbezirk wird durch ein Mitglied im Seniorenbeirat vertreten. Die Wahl dieses Mitgliedes und dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richtet sich nach § 13. Die wahlberechtigten Ausländerinnen bzw. Ausländer werden durch vier ausländische Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten. Die Regelung gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die zusätzlich im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind. Soweit gemäß § 13 Abs. 1 bis 5 keine vier ausländischen Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt wurden, sind bis zu vier zusätzliche Mitglieder gemäß § 13 Abs. 6 zu bestimmen. Diese zusätzlichen Mitglieder haben in den Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken die Stellung einer Seniorenvertreterin bzw. eines Seniorenvertreters. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 13 Abs. 2) vertreten.

Amtsblatt_36.indd 534 23.12.16 09:33

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(2) Die Seniorenvertretung stellt die Verbindung zwischen den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und dem Seniorenbeirat dar. Durch die Seniorenvertretungen der einzelnen Stadtbezirke werden Informationen, Anträge, Empfehlungen und Anregungen an den Seniorenbeirat herangetragen und Informationen des Seniorenbeirats an die älteren Einwohnerinnen und Einwohner weitergegeben. Die direkte Kontaktaufnahme zu den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt davon unberührt.

(3) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Münchens durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

(4) Dem Seniorenbeirat steht ein Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtungsrecht zu. Er ist zur Wahrnehmung seiner Rechte von der Stadtverwaltung in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.

(5) Die Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in den einzelnen Stadtbezirken bilden die örtlichen Seniorenvertretungen. Soweit sinnvoll, können sich Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aus zwei oder mehreren Stadtbezirken zu einer gemeinsamen Seniorenvertretung zusammenschließen. Sie sollen es tun, wenn die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter so gering ist, dass keine Seniorenvertretung in dem einzelnen Stadtbezirk gebildet werden kann. Die Seniorenvertretungen bzw. die einzelnen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen sowie den in ihrem regionalen Bereich vorhandenen Institutionen der Altenpflege und Altenbetreuung verpflichtet. Sie beauftragen für ihren Stadtbezirk eine Seniorenvertreterin oder einen Seniorenvertreter zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bezirksausschuss. Die Rechte dieser Beauftragten richten sich entsprechend nach der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München, § 12 (Antragsrecht) und § 16 Abs. 5 (Rederecht). In die örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der „Konzeption Alten- und Service Zentren“ entsendet die örtliche Seniorenvertretung jeweils ein Mitglied als Beauftragte oder Beauftragten.

(6) Die Seniorenvertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates einberufen. Dabei können Anträge und Empfehlungen an den Seniorenbeirat gerichtet werden, über die dieser zu entscheiden hat.

(7) Der Stadtrat und die Stadtverwaltung unterstützen den Seniorenbeirat in seiner Arbeit. Dem Seniorenbeirat werden die Tagesordnungen aller Stadtratsausschüsse übersandt. Soweit dabei Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt München betroffen sind, erhält der Seniorenbeirat alle nötigen Unterlagen umgehend zugesandt. Wird Rederecht vor dem jeweiligen Ausschuss gewünscht, gilt § 58 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München entsprechend.

(8) Der Seniorenbeirat ist berechtigt eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt vier Jahre, soweit nicht ein Fall des Abs. 4 vorliegt. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald es die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach § 12 Abs. 3 (z.B. Wegzug aus dem Stadtbezirk, für den es gewählt wurde) verliert.

(2) Die Amtszeit der Seniorenvertretung und des Seniorenbeirats beginnt nach Ablauf von drei Monaten mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter beruft den Seniorenbeirat spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit zu einer ersten Sitzung ein.

(3) Für jedes ausscheidende Mitglied der Seniorenvertretung rückt die nicht gewählte Bewerberin bzw. der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl bei der Seniorenvertretungswahl im Stadtbezirk der bzw. des Ausscheidenden nach. Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt deren bzw. dessen nach § 13 gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter nach. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt die gewählte Seniorenvertretung die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstitution aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

§ 4 Vorstand des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden sowie einer bzw. einem ersten, zweiten und dritten Vertreterin oder Vertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Seniorenbeirates. Der Seniorenbeirat wählt innerhalb von vier Wochen eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

(3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 5 Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die bzw. der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Aufgaben an die Vorstände, die örtlichen Seniorenvertretungen und Fachausschüsse.

(2) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des Seniorenbeirates übt die bzw. der nach § 13 Abs. 2 gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter das Stimmrecht aus.

(3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

(4) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden von der bzw. dem Vorsitzenden direkt der fachlich zuständigen Stelle, innerhalb der Stadtverwaltung dem zuständigen Referat, zugeleitet. Das Sozialreferat erhält einen Abdruck von allen Anträgen/Beschlüssen zur Kenntnisnahme.

Amtsblatt_36.indd 535 23.12.16 09:33

(5) Anträge des Seniorenbeirats sind innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Stadtverwaltung zu behandeln. Sollte sich die endgültige Erledigung länger als drei Monate hinziehen, ist von dem jeweiligen Fachreferat ein Zwischenbescheid an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates unter Angabe der Gründe zu erteilen.

(6) In den Fällen der Anhörung wird dem Seniorenbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt oder verlängert werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Seniorenbeirat hergestellt werden.

§ 6 Verwaltungskostenbudget

(1) Der Seniorenbeirat erhält zur Deckung der in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten ein jährliches Budget. Er hat im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung. Die Höhe des Budgets wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

(2) Aus dem Verwaltungskostenbudget gemäß Absatz 1 werden alle für die Seniorenvertretung anfallenden Kosten gedeckt.

(3) Über die Verwendung des Verwaltungskostenbudgets wird dem Sozialreferat jährlich berichtet. Das Revisionsamt prüft die Ausgabenverwendung stichprobenweise.

(4) Das Verwaltungskostenbudget wird von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates verwaltet. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshauptstadt München sind anzuwenden. Die Durchführung der entsprechenden Verfahren obliegt der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates.

(5) Über die Einzelverwendung von Mitteln aus dem Verwaltungskostenbudget in Höhe von bis zu 300 Euro entscheidet die bzw. der Seniorenbeiratsvorsitzende, über 300 Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand des Seniorenbeirats.

§ 7 Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, ungeachtet der Zahl der Sitzungen, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 100,-- Euro. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder der Schriftführer erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250,-- Euro, die/der Vorsitzende von 650,-- Euro. Die Aufwandsentschädigung wird neben den Sitzungsgeldern nach Absatz 2 gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands erhält jedes Mitglied und die bzw. der Vorsitzende pro Sitzung 35 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirats erhält jedes Mitglied pro Sitzung 70 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 140 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse erhält jedes Mitglied pro Sitzung 35 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied , soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 70 Euro.

(3) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 35 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.

(4) Die maximale Zahl der nach Abs. 2 und 3 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:

a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirats 72
b) für sonstige Mitglieder des Seniorenbeirats 60.

(5) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Entschädigungen.

§ 8 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des GLKrWG und der GLKrWO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dies gilt entsprechend, soweit auf diese Rechtsvorschriften unmittelbar verwiesen wird. Darüber hinaus findet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. In diesem Rahmen sind Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. die Briefwahlvorstände.

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Mitglieder der Seniorenvertretung können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Sozialreferentin oder der Sozialreferent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier wahlberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Seniorenbeirats beruft. Liegt kein Vorschlag vor, obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer. Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung ernannt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Gegen die Entscheidung kann nur im Rahmen der Wahlprüfung (§ 12 Abs. 12) Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses, gibt diese in geeigneter Weise bekannt, lädt die Beisitzerinnen oder die Beisitzer zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig ist.

(4) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl werden Briefwahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter und Schriftführerin oder Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete, die nicht wahlberechtigt sein müssen. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder die Stellvertretung, anwesend sind. Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.

Amtsblatt_36.indd 536 23.12.16 09:33

§ 10 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Seniorenvertretung findet durch Briefwahl in dem Jahr statt, in dem die Wahlperiode abläuft, soweit nicht § 4 Abs. 4 zur Anwendung kommt. Der Wahltag wird spätestens sechs Monate vorher durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter festgelegt.

(2) Die Wahl wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt.

(3) Die Landeshauptstadt München stellt das dazu notwendige Personal und die erforderlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung.

§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) An der Wahl zur Seniorenvertretung können alle Gemeindeangehörige teilnehmen, die am Wahltag

– das 60. Lebensjahr vollendet,
– seit sechs Monaten den Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München haben und
– nicht vom Wahlrecht entsprechend Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen sind.

(2) Für das Amt eines Mitgliedes der Seniorenvertretung ist jede nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigte Person wählbar.

(3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag
1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

(4) Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt für alle Wahlberechtigten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, von Amts wegen.

§ 12 Wahl der Seniorenvertretung

(1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in jedem Stadtbezirk getrennt gewählt.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ruft die Personen, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, in geeigneter Weise und rund fünf Monate vor dem Wahltermin öffentlich auf, innerhalb von sechs Wochen schriftlich ihre Kandidatur zur Seniorenvertretung anzumelden (Wahlvorschlag). Dieser Vorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 1 unterstützt werden, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft und nicht sich bewerbende Personen sind. Liegen mehrere Unterstützungsunterschriften einer Person vor, ist die zeitlich zuerst abgegebene Unterschrift gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig. Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, die als Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter der amtierenden Seniorenvertretung angehören und sich der Wiederwahl stellen.

(3) Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestehen nur in dem Stadtbezirk, in dem sich die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten bzw. der Kandidatin oder des Kandidaten befindet.

(4) Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zugestellt.

(5) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis wird am 49. Tag vor der Wahl angelegt. In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 49. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt, nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben, außer es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die für den jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Staatsangehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Seniorenvertretung wird in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln angegeben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter informiert in geeigneter Weise über die Wahl.

(6) Jeder Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
– einen Stimmzettel
– einen Stimmzettelumschlag
– einen Wahlschein
– einen Wahlbriefumschlag
– ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

(7) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein.

(8) Die·Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirkes richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2.000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter vorgesehen. Die Mindestzahl pro Stadtbezirk beträgt drei Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter.

(9) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirkes, jedoch mindestens drei Stimmen. Ein Häufeln von bis zu drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat ist zugelassen. Gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Kandidatinnen und Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter.

(10) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 GLKrWO ff, mit der Maßgabe, dass die Auszählung an dem Samstag, der dem Wahltag folgt, durchgeführt wird.

(11) Das Ergebnis der Seniorenvertretungswahl wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verkündet und öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzung des Wahlausschusses findet frühestens fünf Wochen nach dem Wahltag statt.

(12) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter können von den Wahlberechtigten durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Wahlausschuss innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der bei der Wahl der Seniorenvertretung gemäß § 12 im jeweiligen Stadtbezirk die höchste Stimmenzahl erreicht hat, ist gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates.

Amtsblatt_36.indd 537 23.12.16 09:33

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der bei der Wahl der Seniorenvertretung im jeweiligen Stadtbezirk die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat, ist erste Stellvertreterin bzw. erster Stellvertreter des im Stadtbezirk nach Abs. 1 gewählten Mitglieds des Seniorenbeirates. Entsprechend sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Die bzw. der nach Abs. 1 gewählte Bewerberin bzw. Bewerber wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer bzw. seiner Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirats benachrichtigt und zur Annahme der Wahl befragt. Die Erklärung der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers, ob sie/er die Wahl annimmt, hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bei Vorliegen wichtiger Hinderungsgründe angemessen verlängert werden. Liegt die Erklärung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in schriftlicher Form vor, gilt die Wahl als nicht angenommen.

(4) Nimmt die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber die Wahl nicht an oder gilt sie nach Abs. 3 als nicht angenommen, rückt die bzw. der nach Abs. 2 gewählte erste Stellvertreterin oder Stellvertreter in die Position des im Stadtbezirk gewählten Mitglieds des Seniorenbeirates nach. Dabei ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Nimmt auch diese Bewerberin oder dieser Bewerber die Wahl nicht an oder gilt sie als nicht angenommen, wird dieses Verfahren entsprechend der Reihenfolge der weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter fortgesetzt. Wird die Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirates nicht angenommen, bleibt die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber weiterhin Seniorenvertreterin oder Seniorenvertreter des jeweiligen Stadtbezirkes.

(5) Im Falle der Anwendung des Abs. 4 rücken die Bewerberinnen und Bewerber mit den jeweils nächsthöchsten Stimmenzahlen bei der Wahl der Seniorenvertretung in die Positionen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach.

(6) Sind zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 (Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer) zu bestimmen, so sind die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber als diese Mitglieder gewählt, die bei der Wahl der Seniorenvertretung nach § 12 von allen gewählten ausländischen Mitgliedern der Seniorenvertreterversammlung die jeweils höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bezüglich der Annahme der Wahl und der Stellvertretung gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend, wobei hier nur die ausländischen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in Frage kommen.

(7) Bei Stimmengleichheit entscheidet grundsätzlich das Los.

(8) Das Ergebnis der Wahl des Seniorenbeirats wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verkündet und öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bewirkt. Die Stadt soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München vom 10.04.2000 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2012 (MüABl. S. 301), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14. Dezember 2016 beschlossen.

München, 14. Dezember 2016 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2072a
der Landeshauptstadt München

Boschetsrieder Straße (südlich),
Drygalski-Allee (östlich),
Kistlerhofstraße (nördlich),
Machtlfinger Straße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 918b)

vom 8. Dezember 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 16.12.2015 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2072a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögnsnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. Dezember 2016 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_36.indd 538 23.12.16 09:33

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11.01.2017 mit 13.02.2017

Stadtbezirk 4 Schwabing-West
Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg

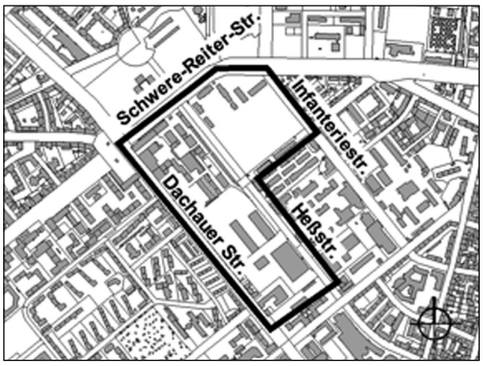

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich I/36
Dachauer Straße (nordöstlich),
Schwere-Reiter-Straße (südöstlich),
Infanteriestraße (südwestlich),
Heßstraße (südwestlich),
Lothstraße (nordwestlich) – Kreativquartier
– Wohnbaufläche, gemischte Baufläche,
Sondergebiet Hochschule, Gemeinbedarfsfläche Erziehung,
Gemeinbedarfsfläche Kultur, allgemeine Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), vom **11.01.2017 mit 13.02.2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, insbesondere
– Verkehrsuntersuchung Kreativquartier Dachauer Straße
– Schalltechnische Untersuchung Teilbereich Kreativfeld
– Erschütterungstechnische Untersuchung Teilbereich Kreativfeld
– Belichtungs- und Besonnungsgutachten Kreativfeld

Informationen zum Schutzgut Boden (Altlasten, Kampfmittel) und Wasser, insbesondere
– Zusammenfassung der Ergebnisse der Kampfmittelsondierungen
– Bericht Altlastenuntersuchung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse *www.muenchen.de/auslegung* zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11.01.2017 mit 13.02.2017

Stadtbezirk 4 Schwabing West
Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg

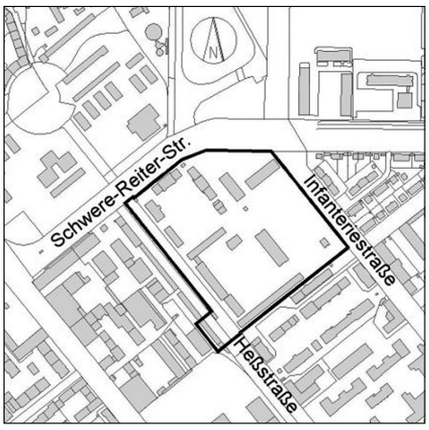

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1954
Schwere-Reiter-Straße (südöstlich),
Infanteriestraße (südwestlich),
Sankt-Barbara-Kirche (nordwestlich),
Verlängerung Heßstraße
inkl. Verkehrsfläche Verlängerung Heßstraße
– Kreativquartier an der Dachauer Straße/
Schwere-Reiter-Straße Teilbereich Kreativfeld –
(Teiländerung des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1009b)
– Wohnnutzung, wohnverträgliche kreativwirtschaftliche
und gewerbliche Nutzungen (Kerngebiet und Mischgebiet),
Grundschule und Kindertagesstätte mit Freiflächen,
öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz, Straßenverkehrsflächen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 11.01.2017 mit 13.02.2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzuläs-

Amtsblatt_36.indd 539 23.12.16 09:33

sig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, insbesondere
– Verkehrsuntersuchung Kreativquartier Dachauer Straße
– Schalltechnische Untersuchung Teilbereich Kreativfeld
– Erschütterungstechnische Untersuchung Teilbereich Kreativfeld
– Belichtungs- und Besonnungsgutachten Kreativfeld

Informationen zum Schutzgut Boden (Altlasten, Kampfmittel) und Wasser, insbesondere
– Zusammenfassung der Ergebnisse der Kampfmittelsondierungen
– Bericht Altlastenuntersuchung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse ***www.muenchen.de/auslegung*** zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 15. Dezember 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Baaderstr. 16
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion VI, FluNr. 11902/4, Bezirk 2
Abbruch und Neubau eines Daches, Aufstockung, Einbau dreier Wohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.12.2016, Az. **602-1.2-2016-15874-21,** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 11902/3 und Fl.Nr. 11902/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 8. Dezember 2016 — Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hans-Fischer-Str. 9
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V, 8446/0, 8. Stadtbezirk
Vorbescheid für den Neubau einer Bäckerei mit Produktion, Versand, Café, Verwaltung, Kantine, Hotel, Werkswohnungen und Tiefgarage –

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.12.2016, Az. 1.7-2015-22947-23, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die gestellten Fragen wurden im Wesentlichen positiv beantwortet. Es wurde u.A. eine Befreiung wegen Nichteinhaltung der im Bebauungsplan Nr. 1819b festgesetzten Art der Nutzung (Kerngebiet), bei Einhaltung im Bescheid konkretisierter Rahmenbedingungen, in Aussicht gestellt.

Amtsblatt_36.indd 540 23.12.16 09:33

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 13. Dezember 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben S-Bahn-Station München Isartor (MIT); Neubau einer maschinellen Rauchabzugsanlage (MRA), einer Netzersatzanlage (NEA) und einer Aufzugsanlage im Zuge der brandschutztechnischen Ertüchtigung der uPva S-Bahn-Stammstrecke München; Strecke 5550 München Hbf (Tunnel Bf) – München Ost Pbf, Bahn-km 1,900 bis Bahn-km 2,110 in der Landeshauptstadt München

Die Planunterlagen vom 19.08.2016 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegen

in der Zeit **vom 10. Januar 2017 bis einschließlich 10. Februar 2017**

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

3. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 24. Februar 2017,** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39
   80538 München
   Zimmer 4134

   oder bei der

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung
   HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zimmer 226, 228 oder 230

   erheben.
   Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

   Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichför-

Amtsblatt_36.indd 541 23.12.16 09:33

migen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: www.muenchen.de/auslegung

München, 19. Dezember 2016 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben S-Bahn-Station München Rosenheimer Platz (MRP) – Brandschutztechnische Ertüchtigung uPva; Neubau einer maschinellen Rauchabzugsanlage der Strecke 5550 München Hbf (Tunnel Bf) – München Ost Pbf, Bahn-km 2,830 bis Bahn-km 3,040 in der Landeshauptstadt München

Die Planunterlagen vom 19.08.2016 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegen

in der Zeit **vom 10. Januar 2017 bis einschließlich 10. Februar 2017**

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28 a)

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

3. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 24. Februar 2017,** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39
   80538 München
   Zimmer 4134

   oder bei der

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung
   HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zimmer 226, 228 oder 230

   erheben.

   Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.
   Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung

Amtsblatt_36.indd 542 23.12.16 09:33

nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: *www.muenchen.de/auslegung*

München, 19. Dezember 2016 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Finanzdaten- und Beteiligungsbericht

„Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, „jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört“ und diesen zu veröffentlichen.

Der Beteiligungsbericht 2016 der Landeshauptstadt München liegt in der Stadtkämmerei, Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 104 aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung bei Herrn Kilian Martini (0 89/2 33-9 21 29) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2016 kann auch über das Internet-Portal „www.muenchen.de“ als pdf-Datei heruntergeladen werden (Stichwort: „Finanzdaten- und Beteiligungsbericht“).“

München, 15. Dezember 2016 Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
HA I Grundsatzangelegenheiten
Abt. 3 Beteiligungen,
Wirtschaftlichkeitsrechnungen

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2017

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2017 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2017 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, haben im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2016 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2017 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen1) Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

   ist der Widerspruch einzulegen bei der

   Landeshauptstadt München
   Kassen- und Steueramt
   Herzog-Wilhelm-Str. 11

Amtsblatt_36.indd 543 23.12.16 09:33

80331 München
(Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München
(Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Landeshauptstadt München) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
1) Die Einlegung eines **Widerspruchs** per einfacher E-Mail ist **nicht zugelassen** und **entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Die wirksame elektronische Einlegung eines Widerspruchs setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und unter der Adresse poststelle@muenchen.de eingelegt wird. Nähere Informationen zur elektronischen **Klageerhebung** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen für Sie keine weiteren Kosten. Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von Ihnen zurückgenommen werden, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung kraft Bundesrecht eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

– Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.

– Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

– Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.

– Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

München, 1. Dezember 2016

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
München

Widmungsverfügung
für den 12. Stadtbezirk

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes vom 22.11.2016 werden

– die Teilstrecke des Josef-Wirth-Weges (Flstk. Nr. 544/6, sowie 548/21 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 544/22, 544/2, 90 und 511/5, Gemarkung Freimann) zwischen der Freisinger Landstraße (= km 0,570) und dem Ende der Stichstraße (= km 0,618) zu einer Ortsstraße und

– die Teilstrecke des Josef-Wirth-Weges (Teilfl. aus Flstk. Nr. 544/2, Gemarkung Freimann) zwischen dem Ende der Stichstraße (= km 0,618) und der Kanalbrücke Westseite (= km 0,648) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“

gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 02.01.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 während der üblichen Dienstzeit bis einschließlich 30.01.2017 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amtsblatt_36.indd 544 23.12.16 09:33

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. Dezember 2016 Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH

Neue Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen – Anlage zur AVBWasserV –

Gültig ab 01.01.2017

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab dem 01.01.2017 geltende Anlage zur AVBWasserV der SWM Versorgungs GmbH bekannt. Die Ziffer 2.2 und die Ziffer 4.2 der Anlage zur AVBWasserV der SWM Versorgungs GmbH werden mit Wirkung zum 01.01.2017 wie folgt geändert. Die übrigen Regelungen der Anlage zur AVBWasserV der SWM Versorgungs GmbH bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

2.2 Ist die Wasserversorgung eines Grundstücks für die SWM technisch oder betrieblich nicht vertretbar oder wirtschaftlich unzumutbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.

4.2 Der Hausanschluss endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) der AVBWasserV) vor (in Fließrichtung) dem Wasserzähler. Die Übergabe des Wassers erfolgt an dieser Stelle. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage. Bei Anwendung eines nicht begehbaren Wasserzählerschachtes erfolgt die Übergabe des Wassers an der Verbindungsstelle der Hausanschlussleitung mit dem Wasserzählerschacht.

München, 30.12.2016 SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH
Neue Wasserpreise der SWM Versorgungs GmbH ab dem 01.01.2017

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab dem 01.01.2017 geltenden Preise für die Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet der SWM Versorgungs GmbH, die Preise für die Ablesung bei Schachtwasserzählern sowie die Kosten für die Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen bekannt. Die Ziffern 1.1, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5 und 1.6 des Preisblatts M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH werden mit Wirkung zum 01.01.2017 wie folgt geändert. Die übrigen Regelungen des Preisblatts M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

1.1 Verbrauchspreis
Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt 1,6799 Euro (1,57 Euro netto). Dieser Preis gilt auch bei vorübergehendem Wasserbezug, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.2.1 Grundpreise für Hausanschlüsse mit eingebautem Wasserzähler.
Der Grundpreis beträgt je Zähler und Jahr (365 Tage)

Zählergröße bis QN*	**Q3****	**netto**	**brutto**
2,5	4	86,28 Euro	92,32 Euro
6,0	10	146,40 Euro	156,65 Euro
10,0	16	240,96 Euro	257,83 Euro
15,0	25	465,72 Euro	498,32 Euro
40,0	63	620,88 Euro	664,34 Euro
60,0	100	827,52 Euro	885,45 Euro
150,0	250	1.241,52 Euro	1.328,43 Euro

* QN = Nenndurchfluss in m³/h
**Q3 = Dauerdurchfluss in m³/h

1.2.2 Grundpreise für Hausanschlüsse ohne eingebautem Wasserzähler (nur bei bestimmten Anschlüssen nach Absprache vorübergehend noch möglich). Der Grundpreis beträgt nach Nennweite des Hausanschlusses und Jahr (365 Tage)

	netto	**brutto**
Bei DN ≤ 80	465,72 Euro	498,32 Euro
Bei DN 100	620,88 Euro	664,34 Euro
Bei DN 150	827,52 Euro	885,45 Euro
Bei DN ≥ 200	1.241,52 Euro	1.328,43 Euro

Als Hausanschlüsse ohne eingebauten Wasserzähler gelten auch Abzweigungen ohne entsprechende Messeinrichtung. Der Grundpreis hierfür wird gegebenenfalls zusätzlich zu Ziffer 2.1 verrechnet.

1.2.3 Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit ständigem Standort. Der Grundpreis beträgt je Zähler und Jahr (365 Tage)

bei Nenndurchfluss	**netto**	**brutto**
≤ 6,0 m³/h	431,04 Euro	461,21 Euro
10,0 m³/h	620,88 Euro	664,34 Euro
≥ 15,0 m³/h	1.068,84 Euro	1.143,66 Euro

1.2.4 Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit wechselndem Standort. Der Grundpreis beträgt je Zähler und Jahr (365 Tage)

bei Nenndurchfluss	**netto**	**brutto**
≤ 6,0 m3/h	551,52 Euro	590,13 Euro
10,0 m3/h	741,48 Euro	793,38 Euro
≥ 15,0 m3/h	1.206,96 Euro	1.291,45 Euro

1.2.5 Ablesung bei Schachtwasserzählern

1.2.5.1 Für die jährliche Ablesung bei Schachtwasserzählern wird ein Zuschlag auf den jeweiligen Grundpreis von 32,10 Euro/Jahr (30,00 Euro/Jahr netto) berechnet

1.2.5.2 Für die monatliche Ablesung bei Schachtwasserzählern wird ein Zuschlag auf den jeweiligen Grundpreis von 385,20 Euro/Jahr (360,00 Euro/Jahr netto) berechnet

1.6 Kosten für die Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Amtsblatt_36.indd 545 23.12.16 09:33

Für die 1. Spülung einer Anschlussleitung (auch stillgelegte Anschlussleitungen) werden 160,65 Euro (135,00 Euro netto), für jede weitere Spülung (z. B. Hydrant oder Sprinkleranlage) werden 41,65 Euro (35,00 Euro netto) verrechnet.

München, den 30.12.2016 SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.01.2017

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	**M-Fernwärme Preise**	netto	**brutto**	
9.1	**Arbeitspreis**			
9.1.1	Heizwassernetz oder	54,19 5,42	**64,49** **6,45**	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	38,16	**45,41**	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	4,99	**5,94**	Euro/m³
9.2	**Grundpreis**	37,52	**44,65**	Euro/kW und Jahr

München, den 30.12.2016 SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_36.indd 546 23.12.16 09:33

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kattenbeck, Dieter, Josef Bugiel und Gerhard Wipijewski: Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Kommentar für die Praxis. Mit Wahlordnung. – 13., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 416 S. ISBN 978-3-8029-8097-8; € 24,95.

Der Kurzkommentar enthält den vollständigen und aktuellen Text des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sowie die Wahlordnung. Die Anlagen, Bekanntmachungen und Vollzugshinweise sowie die Erläuterungen entsprechen dem neuesten Stand. Seit der Vorauflage gab es nur redaktionelle Änderungen.
Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sowie die aktuelle Rechtsprechung sollen den Personalratsmitgliedern bei ihrer täglichen Arbeit eine schnelle und zuverlässige Unterstützung bieten. Schon im Vorwort wird auf eine wichtige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Abordnung hingewiesen. Die aktuelle Auflage soll die neu gewählten Personalräte, deren Amtszeit am 1.8.2016 begonnen hat, bei ihrer Arbeit unterstützen.

Weiß, Thomas und Renate Kreitz: Recht in der Pflege. Lernen, Verstehen, Anwenden. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XX, 280 S. (Soziale Arbeit in Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-66517-2; € 29,80.

Das Lehr- und Lernbuch stellt die rechtlichen Anforderungen an Personen und Institutionen im Pflegebereich dar. Es liefert darüber hinaus ganz konkrete Ansätze für die Umsetzung durch Leitungskräfte. Zahlreiche Beispiele, Musterfälle und Schaubilder verdeutlichen die rechtlichen Zusammenhänge. Der Band thematisiert das Berufsrecht der Pflegeberufe, Verantwortungsbereiche in der Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern, die rechtliche Verantwortlichkeit der Pflegenden, die Stellung des Pflegebedürftigen und sein Selbstbestimmungsrecht, die Grundlagen des Pflege- und Krankenversicherungsrechts sowie die Pflegedokumentation.
Die Neuauflage bringt das Werk auf den Stand von August 2016 und berücksichtigt u.a. die neuen Pflegestärkungsgesetze des Bundes, einschließlich der neuen Definition der Pflegebedürftigkeit, die neuen heimrechtlichen Regelungen der Länder, das Patientenrechtegesetz, das Sterbehilfegesetz, das neue Pflegeberufegesetz mit einer generalistischen Ausrichtung und Vorschriften zum Pflegestudium.

Bülow, Peter und Markus Artz: Verbraucherkreditrecht: Entgeltliche und unentgeltliche Darlehen und Finanzierungshilfen, Verbraucher und Unternehmer, Widerruf und verbundene Geschäfte, Kreditvermittlung; IPR (Rom-I-VO), Mahnverfahren; Art. 17 EuGVVO. – 9. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXIX, 931 S. ISBN 978-3-406-68270-4; € 139.–

Das Werk informiert über das gesamte Verbraucherkreditrecht:
– Entgeltliche und unentgeltliche Darlehen und Finanzierungshilfen, §§ 491 – 515 BGB, Art. 247 EGBGB
– Verbraucher und Unternehmer, §§ 13, 14 BGB
– Widerruf und verbundene Geschäfte, §§ 355 – 361 BGB
– Kreditvermittlung nach §§ 655a – 655e BGB
– Internationale Bezüge insb. nach Art. 6 Rom-I-VO und CISG
– Verbraucherkreditmahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO und Art. 17 EuGVVO.

In die Neuauflage eingearbeitet sind die tiefgreifenden Neuerungen aufgrund der Wohnimmobilien-Kreditvertragsrichtlinie 2014/17/EU vom 4.2.2014, die am 21.3.2016 in deutsches Recht integriert wurden. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur sind umfassend berücksichtigt.

Umstrukturierung und Übertragung von Unternehmen. Arbeitsrechtliches Handbuch. Bearb. von Heinz Josef Willemsen ... – 5., überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XVIII, 1552 S. ISBN 978-3-406-69070-9; € 185.–

Das umfangreiche Handbuch stellt auf hohem wissenschaftlichen Niveau die arbeitsrechtlichen Aspekte, die bei der Umstrukturierung und Übertragung von Unternehmen und Unternehmensteilen auftreten, systematisch dar.
Das Werk behandelt die Themenbereiche:
– Gestaltungsformen der Unternehmensumstrukturierung und ihre arbeitsrechtliche Relevanz
– Beteiligungsrechte der Organe der Betriebsverfassung bei der Umstrukturierung
– Auswirkungen der Unternehmensumstrukturierung auf die Organe der Betriebsverfassung, auf Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sowie auf die Unternehmensmitbestimmung
– Übergang von Arbeitsverhältnissen nach § 613a BGB
– kündigungsrechtliche Folgen
– Fragen der betrieblichen Altersversorgung
– Arbeitsrecht beim Unternehmenskauf.

Das Werk enthält zahlreiche, aus der Berufspraxis der Autoren entwickelte Fallbeispiele, Checklisten und Übersichten.
Die Neuauflage wurde durchgehend überarbeitet und die neue Rechtsprechung ausgewertet. Das Handbuch vertieft die Ausführungen zu § 613a BGB, insbesondere zu Aufhebungsverträgen und Transfergesellschaften und berücksichtigt das Tarifeinheitsgesetz. Ferner wurden u.a. die Ausführungen zur Unterrichtungspflicht nach § 613a Abs. 5 BGB und die Gestaltung von Sozialplänen für rentennahe Arbeitnehmer erweitert.
Detaillierte Inhaltsverzeichnisse am Beginn der einzelnen Abschnitte und ein ausführliches Sachregister erschließen das Kompendium.

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern – BSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). – 19. Aufl. – München: Maiß, 2016. 166 S. ISBN 978-3-95672-034-5; € 7,50.

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO). Mit Gesetz über das Erziehungs- und Un-

Amtsblatt_36.indd 547 23.12.16 09:33

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

terrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). – 4. Aufl. – München: Maiß, 2016. 180 S. ISBN 978-3-95672-025-3; € 6,30.

Das Kultusministerium hat eine Reform der Schulordnungen beschlossen mit dem Ziel, die Zahl der Schulordnungen insgesamt zu reduzieren und gleiche Sachverhalte in den verschiedenen Schularten einheitlich zu regeln. Ab dem Schuljahr 2016/17 werden die Regelungen, die für alle Schularten in gleicher Weise gelten, in einer „Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ zusammengefasst. In den Ausgaben ist die BaySchO jeweils auf farbigem Papier gedruckt.
Nur die schulartspezifischen Vorschriften verbleiben in den speziellen Schulordnungen.
Die beiden Ausgaben enthalten zudem den aktuellen Text des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 23. Juni 2016.
Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet. Sie enthalten u.a. die einschlägigen Stundentafeln. Synopsen in den einzelnen Ausgaben erleichtern das Auffinden der neuen Regelungen. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Mietende – Abwicklung des Mietverhältnisses. 35. Mietrechtstage. Hrsg. vom Evangelischen Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis. – München: Beck, 2016. V, 178 S. (Partner im Gespräch; 103) ISBN 978-3-406-69479-0; € 49.–

Der Tagungsband dokumentiert die Vorträge der 35. Mietrechtstage in Berchtesgaden vom April 2016.
Im Zentrum standen Rechtsfragen des Mietvertragsendes. Thematisiert wurden u.a. die verhaltensbedingte Kündigung; die Schutzinstrumente, die die Rechtsordnung dem gekündigten Mieter zur Seite stellt; Fragen zur Renovierung durch den Mieter; Rechtsfolgen bei Weitergabe der Wohnung durch den Mieter an den Nachmieter; Beendigung von Geschäftsraummietverhältnissen und rechtliche Hürden bei der Wohnungsabnahme.
Die Tagung widmete sich auch den aus der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen resultierenden Problemen, die nicht allein mietrechtlicher Art sind. Zudem gibt der Band einen Überblick der mietrechtlichen Rechtsprechung des BGH des zurückliegenden Jahres.

Versicherungsvertragsgesetz. Mit Einführungsgesetz und VVG-Informationspflichtenverordnung. Kommentar. Theo Langheid, Roland Rixecker, Jens Gal und Jens Muschner. Begründet von Wolfgang Römer ... – 5. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVIII, 1371 S. ISBN 978-3-406-68262-9; € 129.–

Der Kommentar erläutert prägnant das Versicherungsvertragsgesetz und die VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV). Erstmals wird das Einführungsgesetz zum Versicherungsgesetz (EGVVG) kommentiert. Das Werk orientiert sich an der obergerichtlichen Rechtsprechung. Alle einschlägigen Entscheidungen des BGH sind eingearbeitet.
Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Neuregelungen bei den Informationspflichten des Versicherers und im Lebensversicherungsrecht.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_36.indd 548 23.12.16 09:33